

Mitgliedstaaten des Europarates: Lettland

Corinna Dau/Gunda Meyer

Inhaltsübersicht

- I. Geschichte und Weg in den Europarat
- II. Die lettische Bilanz vor den Straßburger Institutionen

I. Geschichte und Weg in den Europarat

Lettland (Latvija), die mittlere der drei baltischen Republiken, umfasst die vier historischen Regionen Kurland im Südwesten, Livland im Nordwesten, Semgallen im Nordosten und Lettgallen im Südosten. Die Besiedelung Lettlands begann bereits im Jahr 11.000 v. Chr. Im Zuge der großen Völkerwanderung im 2. Jahrtausend v. Chr. besiedelten baltische Stämme dieses Gebiet.

1. *Altes Lettland (1180-1521 n. Chr.)*

Im Jahre 1180 begann die Missionierung der lettischen Stämme durch den Augustinermönch Meinard, dem späteren Bischof von Livland, und wurde von seinen Nachfolgern fortgesetzt. Bischof Albert, der 1201 Riga gründete, schuf den Schwertbrüderorden, der im Jahre 1237 im Deutschen Orden aufging und die Lettgaller, Liven, Kuren und Semgaller unterwarf. Die Expansion der deutschen Ritter im Baltikum war mit einer enormen Verbreitung des christlichen Glaubens verbunden.

Im Erzbistum Riga, im Bistum Kurland und im Gebiet des Deutschen Ordens herrschte eine deutsche Oberschicht (Deutschbalten) über eine einheimische Bauernbevölkerung.

Im Zuge der Reformation wurde der Ordensstaat ein Herzogtum, Livland wurde lutherisch.

2. *Unter polnischer und schwedischer Macht (1521-1700)*

Mit dem Sieg der Reformation in Riga (1521) kündigte sich der Untergang des Ordensstaates an, der im Livländischen Krieg (1558-1583) besiegelt wurde. Riga und Livland fielen in der Folge an Polen - Litauen, Kurland wurde ein Herzogtum unter polnischer Lehnshoheit.

Nach einem 29 Jahre andauernden Krieg zwischen Polen und Schweden wurde Livland in einem Waffenstillstandsabkommen Schweden zugeteilt (1629). Kurland blieb ein selbständiges Herzogtum.

3. *Unter russischer Macht (1700-1905)*

Der Große Nordische Krieg (1700-1721) führte einen erneuten Herrschaftswechsel herbei: Livland ging an Russland über (Frieden von Nystad). Hingegen wurden Lettgallen und das Herzogtum Kurland erst 1772 bzw. 1795 im Zuge der polnischen Teilungen an Russland angegliedert, so dass seit diesem Zeitpunkt das gesamte lettische Territorium zum russischen Kaiserreich gehörte.

Während die Leibeigenschaft in Westeuropa nicht mehr verbreitet war, erstarkte sie in Russland immer mehr. Infolgedessen kam es zu Unruhen, in denen die Bauern gegen ihre rechtlose Stellung als Leibeigene protestierten.

4. *Unabhängigkeitskampf (1905-1918)*

Die Revolution der Letten gegen Russland im Jahre 1905 konsolidierte die Letten als Nation und schuf die Grundlage für die Weiterentwicklung der lettischen Sprache und der nationalen Identität, indem z. B.

alle Fächer in der Schule fortan nicht mehr in russisch, sondern in lettisch unterrichtet wurden.

Nach dem Ausbruch des Ersten Weltkrieges griffen die Kampfhandlungen 1915 auch auf Lettland über. Die Oktoberrevolution im Jahr 1917 gab den politischen Kräften Lettlands den Antrieb zur Einberufung eines nationalen lettischen Rats, der sich für die Erhaltung der Einheit Lettlands und für einen unabhängigen demokratischen Staat einsetzte.

Im Februar 1918 war ganz Lettland von bolschewistischen Truppen besetzt. Infolgedessen flüchtete die Hälfte der lettischen Bevölkerung. Es kam zur Gründung des lettischen Bataillons, das Erfolg an der Front hatte.

Folge der Oktoberrevolution war der Abschluss des Friedensvertrages von Brest-Litowsk am 3. März 1918, der Russland Gebietsverluste bescherte, u.a. die Abtrennung Kurlands und Rigas. Die Zukunft dieser Gebiete sollte im Einvernehmen zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn einerseits und der dort lebenden Bevölkerung andererseits geregelt werden. Des Weiteren sah der Vertrag die Besetzung Livlands durch eine deutsche Polizeimacht vor.

Der Zusammenbruch des deutschen Kaiserreichs ermöglichte den Weg Lettlands zu einer unabhängigen demokratischen Republik, die am 18. November 1918 vom „Volksrat Lettland“ erklärt wurde. Es wurde eine provisorische Regierung unter Karlis Ulmanis eingerichtet.

Im Dezember des gleichen Jahres griff Sowjetrußland Lettland an, um es zu erobern. Zunächst auf Lettgallen und Livland beschränkt, konnte sich die sowjetische Macht bis auf einen kleinen Teil Kurlands ausdehnen. Aufgrund massiven Protests der Letten kam es im Juni 1920 zu einem Waffenstillstandsabkommen und zur Anerkennung der Unabhängigkeit Lettlands durch Russland (Friedensvertrag von Riga). Auch andere Staaten schlossen sich dieser Erklärung an.

5. *Unabhängiges Lettland zwischen den Weltkriegen (1918-1939)*

1920 kam es zur Wahl des Parlaments. Zwei Jahre später verabschiedete die verfassunggebende Versammlung die Verfassung der „Republik Lettland“. Zwar waren in ihr Staatsstrukturprinzipien wie Demokratie und Volkssouveränität verankert, jedoch fehlte ein Grundrechtsteil.

Lettland richtete in vielen europäischen Ländern, darunter Deutschland, England, Frankreich, Italien, Rußland, sowie in China und den USA diplomatische Vertretungen ein. Im September 1921 wurden die baltischen Staaten Mitglieder des Völkerbundes.

Nach einem unblutigen Staatsstreich errichtete Karlis Ulmanis 1934 ein autoritäres Regime, in dem die Verfassung aus dem Jahr 1922 außer Kraft gesetzt und demokratische Grundsätze wieder abgeschafft wurden. Zur Verabschiedung einer angekündigten neuen Verfassung kam es nicht, hingegen wurden Ulmanis umfangreiche Vollmachten übertragen. Zudem wurde das Parlament aufgelöst.

Gleichwohl garantierte eine stabile lettische Währung ein stabiles Einkommen und wirtschaftliche Erfolge. Wohlstand und ein Wachstum der Städte waren zu verzeichnen. Der lettische Staat erlebte eine kulturelle und wirtschaftliche Blüte, die auch durch den Staatsstreich im Mai 1934 und das anschließende autoritäre Regime unter Ulmanis nicht beeinträchtigt wurde.

6. *Ende der Unabhängigkeit (1939-1945)*

Die Nichtangriffsverträge mit der UdSSR (1932) und Deutschland (1939) konnten Lettlands Souveränität nicht sichern. Im Geheimen Zusatzprotokoll zum Hitler-Stalin-Pakt vom 23. August 1939 wurde Lettland der sowjetischen Interessensphäre zugeteilt.

1940 kam es zur Besetzung Lettlands durch die Rote Armee und zu einer Umwandlung in die „Lettische Sozialistische Sowjetrepublik“.

blik“ (LSSR), die in die UdSSR eingegliedert wurde.

Eine neue Verfassung wurde verabschiedet, die der der UdSSR aus dem Jahre 1936 entsprach. In ihr wurden die Übertragung der sowjetischen Staatsangehörigkeit auf die Letten, die Sowjetisierung der Rechtsordnung und die Einführung des sowjetischen Gerichtssystems geregelt.

Dem Einmarsch deutscher Streitkräfte in die Sowjetunion und die von ihr annektierten Staaten im Juni 1941 folgte eine bis 1944 andauernde nationalsozialistische Besetzung des Gebietes Lettlands. Lettische SS-Verbände aus Freiwilligen, später auch zwangsrekrutierte Soldaten, kämpften auf deutscher Seite gegen die Sowjetunion und beteiligten sich an der Ermordung der jüdischen Bevölkerung.

Nach der erneuten Besetzung Lettlands durch die Sowjetunion 1944/45 flohen etwa 115.000 Letten in den Westen. Es folgte ein jahrelanger antisowjetischer Partisanenkampf.

Während der Besatzungszeit durch die deutschen und sowjetischen Streitkräfte im Zweiten Weltkrieg fielen etwa 320.000 Letten sowjetischen Massendeportationen zum Opfer, starben im Kampf, wurden gewaltsam als Arbeiter nach Deutschland gebracht oder flohen 1944 vor den anrückenden Truppen der Roten Armee. Zudem verlor Lettland seinen Status als unabhängiger Staat.

7. *Lettische SSR (1945-1990)*

Nach dem Zweiten Weltkrieg kam eine Vielzahl russischsprachiger Arbeitskräfte ins Land. Der Anteil der Letten in der Bevölkerung umfasste etwa nur noch ein Drittel.

Der weitere Sowjetisierungsprozess führte durch Abschaffung des Privateigentums und der Bildung einer zentralen Planwirtschaft zu einer völligen Angleichung an die Verfassungs- und Rechtsordnung der UdSSR.

Im Zuge der Reformen Gorbatschows von 1985 bildete sich im Jahre 1988 eine Volksfront, die das Volk zum Kampf für die Unabhängigkeit Lettlands von der UdSSR mobilisierte. Kennzeichnend für diese Unabhängigkeitsbewegung ist die sogenannte „Singende Revolution“, in der die baltische Bevölkerung ihren Protest in Liedern ausdrückte. So schlossen sich z. B. im August 1989 Letten, Litauer und Esten zu einer 600 km langen Menschenkette zusammen, um gegen die bestehenden Zustände zu demonstrieren. Der Drang nach mehr Selbständigkeit mündete im Juli 1989 in die Deklaration über die Souveränität Lettlands, die umfangreiche Verfassungsänderungen zur Folge hatte. Freie Wahlen zum „Obersten Rat“ der LSSR im März 1990 begründeten die Umwandlung der LSSR in die „Republik Lettland“ (Deklaration vom 4. Mai 1990). Bereits 1989 wurde ein Sprachengesetz verabschiedet, das die lettische Sprache zur Amtssprache erklärte.

8. *Modernes Lettland*

Mit der Wiederherstellung der souveränen Republik Lettland wurde die Verfassung von 1922 wieder in Kraft gesetzt, jedoch mit Ausnahme von vier Grundsatzartikeln bis zur Verabschiedung einer neuen Verfassung suspendiert. In dieser Übergangsperiode sollten die Gesetze der LSSR weiterhin Anwendung finden, soweit sie den Grundsatzartikeln nicht widersprachen. Ein Putsch in der Sowjetunion im August 1991 löste eine Änderung der Verfassungslage aus. Daraufhin erklärte der Oberste Rat die Übergangsperiode in einem Verfassungsgesetz für beendet. Fortan galten die Rechtsnormen der LSSR (so z. B. Zivilgesetzbuch, Zivilprozessordnung, Strafprozessordnung) bis zum Abschluss einer umfangreichen Gesetzgebung. Es wurden Gesetze zur Wiederherstellung einer marktwirtschaftlichen Ordnung erlassen; die Verfassung von 1922 ist Ende 1991 durch ein Gesetz über Menschen- und Bürgerrechte ergänzt worden.

Lettland ist seitdem eine parlamentarische Republik. Staatsoberhaupt ist der vom Par-

lament auf vier Jahre gewählte Präsident, der das Recht zur Gesetzesinitiative hat, gegen Gesetzesbeschlüsse sein Veto einlegen kann und über Notstandsbefugnisse verfügt. Die ersten beiden Präsidenten waren jeweils für zwei Amtsperioden im Amt und konnten der neuen parlamentarischen Demokratie die Stabilität zusprechen, die ihr die ständig wechselnden Regierungen nicht gewährleisten konnten. Die vollziehende Gewalt wird von der Regierung unter Vorsitz des Ministerpräsidenten ausgeübt. Die Legislative liegt beim Einkammerparlament Saima, dessen 100 Abgeordnete auf vier Jahre gewählt werden.

Außenpolitisch präferiert Lettland eine Anbindung an Westeuropa, bereits vor der erneuten Unabhängigkeit kam es zur Wiederherstellung diplomatischer Beziehungen mit westlichen Staaten.

Lettland wurde 1991 Mitglied der UNO und der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE, heute OSZE), im Europarat erhielt es den besonderen Gaststatus, bevor es 1995 Mitglied wurde.

Im Mai 2004 wurde Lettland mit neun weiteren Staaten in die Europäische Union aufgenommen. Kurz zuvor wurde Lettland im Zuge der Osterweiterung im April 2004 Mitglied der NATO.

9. Minderheitenpolitik Lettlands

Die Bevölkerung Lettlands setzt sich neben den Letten, die einen Anteil von 59 % ausmachen, aus Russen (28 %), Weißrussen (3,7 %) sowie Ukrainern (2,5 %) und Polen (2,3 %) zusammen.¹

Bereits im März 1991 wurde ein Gesetz erlassen, das allen nationalen und ethnischen Gruppen eine freie Entfaltung und kulturelle Unabhängigkeit gewährleistet.

Eine umfassende Integrationspolitik ist aber erst seit der Einrichtung einer Ar-

beitsgruppe zur Entwicklung einer neuen Integrationsstrategie im Jahre 1998 zu registrieren. Das Ergebnis der Arbeit dieser Gruppe bildete die Grundlage für das spätere Staatsprogramm. So wurden neben der Einrichtung eines Ministeriums für Angelegenheiten der gesellschaftlichen Integration Maßnahmen im Bereich Kultur, Sprache und Bildung getroffen mit dem Ziel einer umfangreichen sozialen und regionalen Eingliederung.

Mit der Wiederherstellung der Unabhängigkeit kam es auch zu einer Neuregelung der Staatsangehörigkeit.

Danach erhielten nur diejenigen die lettische Staatsangehörigkeit, die entweder vor 1940 auf lettischem Boden geboren wurden oder direkte Nachkommen solcher Personen sind. Der Großteil der russischstämmigen Bevölkerung siedelte sich jedoch erst nach 1940 an. Für sie besteht seit 1995 die Möglichkeit einer Einbürgerung. Voraussetzung sind neben fließenden Sprachkenntnissen das Bestehen von Tests über die lettische Geschichte und Verfassungskunde. 1998 wurde das Einbürgerungsverfahren erleichtert.

1993 besuchte der Hochkommissar für nationale Minderheiten der OSZE Lettland, wobei sein besonderes Augenmerk der Gesetzgebung zur Staatsbürgerschaft galt.

Freilich sind von den Angehörigen der Minderheiten nur etwa 45 % lettische Staatsangehörige, über die Hälfte besitzt gar keine Staatsangehörigkeit.

Ein den Status Nichtstaatsangehöriger regelndes Gesetz aus dem Jahr 1995 garantiert den staatenlosen Personen einerseits grundlegende soziale Rechte, andererseits aber führt dies im Vergleich zu lettischen Staatsangehörigen keineswegs zu einer Gleichberechtigung. So haben Nichtstaatsangehörige keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung und erhalten niedrigere Pensionen. Des Weiteren werden ihnen keine umfassenden politischen Rechte gewährleistet. Zwar sind durch die Änderung des Wahlgesetzes im Jahre 2002 für den Zuspruch des passiven Wahlrechts keine fließenden Lettischkenntnisse mehr

¹ Lettisches Amt für Staatsbürgerschafts- und Migrationsangelegenheiten, Januar 2008; <http://www.np.gov.lv/index.php?setlang=lv>

erforderlich, jedoch bleibt ihnen das aktive Wahlrecht weiterhin versagt. Zudem dürfen Nichtstaatsangehörige keine politischen Parteien gründen.

(Dau)

II. Die lettische Bilanz vor den Straßburger Institutionen

Lettland unterzeichnete am 10. Februar 1995 die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten², die Ratifikation erfolgte am 27. Juni 1997. Am selben Tage traten die Konvention sowie das Zusatzprotokoll für Lettland in Kraft. Zwischen 1997 und 1999 wurden die Zusatzprotokolle Nr. 4³, 6⁴ und 7⁵ ratifiziert. 2006 erfolgte die Ratifikation des Zusatzprotokolls Nr. 14⁶, das bislang noch nicht in Kraft getreten ist. Die Zusatzprotokolle Nr. 12⁷ und 13⁸ wurden bis-

her zwar unterzeichnet, nicht aber ratifiziert.

Seit 2001 beschäftigte sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in 35 Fällen mit gegen Lettland gerichteten Individualbeschwerden. Im Folgenden werden ausgewählte Fälle näher dargestellt.

1. *Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8)*

Im mehreren gegen Lettland gerichteten Fällen beschäftigte der EGMR sich mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 EMRK⁹.

Bei einem Großteil dieser Fälle ging es um die Ausweisung Angehöriger der in Lettland lebenden russischsprachigen Minderheit, meist ehemalige russische Soldaten, und deren Familienangehörigen.

Bei *Slivenko ./.* *Lettland*¹⁰ nahm der Gerichtshof 2003 erstmals eine außerfamiliäre Bindung an das Gastland an und differenzierte zwischen Kernfamilie und Privatleben.¹¹

Die 1959 als Tochter eines Angehörigen der russischen Armee in Estland geborene Beschwerdeführerin, Tatjana Slivenko, kam im Alter von einem Monat mit ihren Eltern nach Lettland.¹² Ihr späterer Ehemann Nikolay Slivenko, ebenfalls russischer Abstammung, war seit 1977 Angehöriger der sowjetischen Streitkräfte in Lettland, 1981

² Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms vom 4. November 1950, ETS Nr. 5, in der zuletzt durch Protokoll Nr. 11 geänderten Fassung; Neufassung: BGBl. 2002 II, S. 1055.

³ Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind, vom 16. September 1963, in der Fassung des Protokolls Nr. 11 in: BGBl. 2002 II S. 1074.

⁴ Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe vom 28. April 1983, in der Fassung des Protokolls Nr. 11 in: BGBl. 2002 II S. 1077.

⁵ Protokoll Nr. 7 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 22. November 1984.

⁶ Protokoll Nr. 14 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten zur Verbesserung des Kontrollsystems vom 13. Mai 2004.

⁷ Protokoll Nr. 12 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 2000 (das ein allgemeines und umfassendes Diskriminierungsverbot statuiert).

⁸ Protokoll Nr. 13 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über

die vollständige Abschaffung der Todesstrafe vom 3. Mai 2002, BGBl. 2004 II S. 983.

⁹ Im folgenden sind alle Artikel ohne Angabe solche der EMRK.

¹⁰ *Slivenko ./.* *Lettland*, Urteil vom 9. Oktober 2003, RJD 2003-X (48321/99) =EuGRZ 2006, S. 560-562 (Bearbeitung und Übersetzung).

¹¹ Hierzu auch *Daniel Thym*, Menschenrecht auf Legalisierung des Aufenthalts? Rechtsprechung des EGMR zum Schutz des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 EMRK und deren Verhältnis zum nationalen Ausländerrecht, in: EuGRZ 2006, S. 541-554 (insb. S. 543f.).

¹² Zum Sachverhalt s. *Slivenko ./.* *Lettland* (Fn. 10), Nr. 14-48.

wurde die gemeinsame Tochter Karina, die zweite Beschwerdeführerin, geboren.

Nach der Unabhängigkeit Lettlands 1991 wurden die Beschwerdeführer, die zu diesem Zeitpunkt keinem Staat angehörten, als „ehemalige Bürger der UdSSR“ in das lettische Personenstandsregister eingetragen. In ihrem Antrag auf Aufnahme in dieses Register hatte Frau Slivenko nicht angegeben, dass ihr Ehemann dem russischen Militär angehörte. Herr Slivenko, der mittlerweile die russische Staatsangehörigkeit angenommen hatte, setzte seinen Dienst in der Armee noch bis 1994 fort, das genaue Datum seines Austritts aus der Armee ist ungeklärt.

Der Vertrag über den Abzug der russischen Truppen zwischen Russland und Lettland vom 30. April 1994 sah vor, dass alle aktiven Angehörigen der in Lettland stationierten russischen Armee mit ihren Familienangehörigen Lettland verlassen müssen. Der Eintrag im Personenstandsregister wurde 1994 gestrichen. Herr Slivenko verließ 1996 Lettland, die Beschwerdeführerinnen hingegen blieben. Gegen beide wurde im selben Jahr ein Ausweisungsbescheid erlassen, gegen den Frau Slivenko u.a. mit der Begründung Berufung einlegte, dass Lettland ihr Heimatland sei, in dem sie und ihre Tochter ihr ganzes Leben verbracht hätten, dass sie keine andere Staatsangehörigkeit hätten und sich um ihre legal in Lettland lebenden Eltern bzw. Großeltern kümmern müssten. 1998 wurden beide Beschwerdeführerinnen von der Polizei in ihrer Wohnung festgenommen und für einen Tag in eine Einrichtung für illegale Immigranten gebracht. Karina Slivenko wurde im März 1999 erneut für 30 Stunden festgehalten. Im Juli 1999 reisten die Beschwerdeführerinnen nach Russland aus und nahmen später die russische Staatsbürgerschaft an. Bis August 2001 war es ihnen untersagt, nach Lettland einzureisen und die Eltern von Frau Slivenko zu besuchen.

Vor dem EGMR machen die Beschwerdeführerinnen u.a. eine Verletzung ihres

Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 EMRK geltend.

Der EGMR stellt zunächst klar, dass das Recht auf Achtung des Familienlebens nicht betroffen sei, da hierunter nach seiner ständigen Rechtsprechung nur der Kernbereich der Familie falle. Jedenfalls werde vom Schutz der Familie nicht das Recht erfasst, sein Familienleben in einem bestimmten Staat zu führen.¹³

Jedoch stelle die Ausweisung aus Lettland einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens und der Wohnung nach Art. 8 Abs. 1 EMRK dar. Dies wird damit begründet, dass die Beschwerdeführer ihre Wohnung in Riga verloren hätten und aus dem Staat ausgewiesen worden seien, in dem sie seit ihrer Geburt ununterbrochen lebten und ein Netzwerk aus persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Beziehungen geschaffen hätten, welches das Privatleben jedes Menschen ausmacht.¹⁴

Anschließend untersucht der Gerichtshof eine mögliche Rechtfertigung des Eingriffs gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK.¹⁵ Da der Eingriff auf dem Truppenabzugsvertrag beruhte, war er gesetzlich vorgesehen. Ein legitimes Ziel des Eingriffs wird in dem Schutz der nationalen Sicherheit und der Vorbeugung von Straftaten gesehen.¹⁶

Notwendig in einer demokratischen Gesellschaft wäre der Eingriff, wenn die Maßnahme als Reaktion auf ein dringendes gesellschaftliches Bedürfnis getätigt und die Verhältnismäßigkeit gewahrt wurde.¹⁷ Der Rückzug der Streitkräfte eines unabhängigen Staates von dem Territorium eines anderen unabhängigen Staates nach der Auflösung eines anderen Staates, dem beide angehörten, stellt nach Ansicht des Gerichtshofes ein legitimes Mittel dar, auf die aus der Auflösung des Staates resultie-

¹³ Ebd., Nr. 94.

¹⁴ Ebd., Nr. 96.

¹⁵ Ebd., Nr. 99ff.

¹⁶ Ebd., Nr. 110ff.

¹⁷ Hierzu ebd., Nr. 113ff.

renden politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Probleme zu reagieren. Der Gerichtshof betont den Unterschied zwischen den ehemaligen und den aktiven Streitkräften eines Staates und stellt klar, dass auch die individuellen Umstände des jeweiligen Falls zu beachten seien und den individuellen Interessen der Betroffenen bei der Güterabwägung ein größeres Gewicht zukommen müsse. Aus diesen Gründen kommt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass das generelle Ausweisungsregime, das nicht die Möglichkeit einer Einzelfallbetrachtung vorsieht, unvereinbar mit Art. 8 EMRK ist.¹⁸ Die lettischen Behörden hätten ihren Ermessensspielraum überschritten und keinen gerechten Ausgleich zwischen dem legitimen Ziel des Schutzes der nationalen Sicherheit und dem Schutz der Rechte der Beschwerdeführer aus Art. 8 EMRK hergestellt. Die Ausweisung der Beschwerdeführer kann somit nicht als notwendig in einer demokratischen Gesellschaft angesehen werden, weshalb der Gerichtshof eine Verletzung von Art. 8 annimmt.¹⁹

Im Jahr 2005 befasste sich der Gerichtshof anlässlich des Verfahrens *Sisojeva et al. ./ Lettland*²⁰ mit einem ähnlichen Fall.

Herr und Frau Sisojeva kamen 1969 bzw. 1968 als Sowjetbürger nach Lettland, wo Herr Sisojev bis 1989 Angehöriger der russischen Armee war und wo ihre beiden Töchter geboren wurden. Die ältere Tochter ist seit 1993 mit einem Letten verheiratet, ihre beiden Kinder haben die lettische Staatsbürgerschaft. Nach der Unabhängigkeit Lettlands wurde die Familie mit Ausnahme der mit einem Letten verheirateten älteren Tochter staatenlos.

Im Unterschied zum Fall *Slivenko* droht den Beschwerdeführern nicht die Ausweisung, da Herr Sisojeva schon vor dem Truppenabzugsvertrag aus der Armee aus-

schied. Ein Aufenthaltstitel wurde von den lettischen Behörden widerrufen, als sie von der Registrierung eines Scheinwohnsitzes in der Russischen Föderation durch die Beschwerdeführer erfuhren, mit dessen Hilfe Herr Sisojev und die jüngere Tochter die russische Staatsangehörigkeit erhalten hatten. Die Beschwerdeführer wurden zwar zur Ausreise aufgefordert, leben aber weiterhin ohne Aufenthaltstitel in Lettland, eine Abschiebung ist nicht geplant. Ein 2003 erfolgtes Angebot der lettischen Behörden an Frau Sisojeva, ihren Aufenthalt in Lettland als Staatenlose durch die Erteilung einer befristeten Aufenthaltsgenehmigung rechtlich abzusichern, wurde von der Beschwerdeführerin ausgeschlagen.

Der Gerichtshof nimmt trotz des Fehlens eines konkreten Abschiebevorhabens einen Eingriff in Art. 8 Abs. 1 an und stellt fest, dass es für den Schutz aus Art. 8 nicht ausreicht, wenn der Aufnahmestaat von der Ausweisung absehe. Darüber hinaus sei es notwendig, dass er die ungehinderte Ausübung der Rechte sicherstelle, wenn nötig durch das Ergreifen von positiven Maßnahmen.²¹ Nur besonders schwerwiegende Gründe könnten die Verweigerung der rechtlichen Absicherung begründen.²² Auch beanstandete der EGMR, dass die rechtliche Absicherung von Herrn Sisojev und der Tochter davon abhängig gemacht werde, dass Frau Sisojeva das Angebot einer rechtlichen Absicherung ihres Aufenthalts annehme.²³ In Anbetracht der Gesamtumstände hätten die lettischen Behörden ihren Beurteilungsspielraum überschritten, ein angemessener Ausgleich zwischen dem legitimen Ziel der Aufrechterhaltung der Ordnung und den Interessen der Beschwerdeführer sei nicht gefunden worden, somit liege eine Verletzung von Art. 8 vor.²⁴

Gemäß Art. 43 EMRK wurde die Beschwerde an die Große Kammer verwie-

¹⁸ Ebd., Nr. 122.

¹⁹ Ebd., Nr. 128f.

²⁰ *Sisojeva et al. ./ Lettland*, Urteil vom 16. Juni 2005 (60654/00) = EuGRZ 2006, S. 554-560 (Bearbeitung und Übersetzung).

²¹ Ebd., Nr. 103f.

²² Ebd., Nr. 108.

²³ Ebd., Nr. 109.

²⁴ Ebd., Nr. 110f.

sen. Diese entschied am 15. Januar 2007,²⁵ die Beschwerde gemäß Art. 37 Abs. 1 b) EMRK aus dem Register zu streichen, da die Streitigkeit einer Lösung zugeführt worden sei. Dies begründete die Kammer damit, dass die Beschwerdeführer durch die Annahme der von den lettischen Behörden angebotenen Maßnahmen ohne eine Einwirkung auf ihr Privat- oder Familienleben in Lettland hätte bleiben können.²⁶

Auch in den ähnlich gelagerten Fällen *Kaftailova ./. Lettland*²⁷ und *Shevanova ./. Lettland*²⁸ nahm der EGMR zunächst eine Verletzung von Art. 8 an; von der Großen Kammer wurden beide Fälle aus dem Register gestrichen.

2. Recht auf freie Wahlen (ZP 1, Art. 3)

Im Fall *Ždanoka ./. Lettland*²⁹ beschäftigte sich der EGMR unter dem Aspekt des passiven Wahlrechts mit dem Recht auf freie Wahlen nach Art. 3 des 1. Zusatzprotokolls und der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit nach Art. 11.

Die Beschwerdeführerin, Tatjana Ždanoka, trat 1971 der kommunistischen Partei Lettlands bei. 1990 wurde sie in den Obersten Rat, der die Funktion eines Parlaments wahrnahm, gewählt.³⁰ Als sich 1990 ein Teil der Delegierten von der kommunistischen Partei Lettlands abspaltete und eine neue Partei gründete, die die Unabhängigkeitsbestrebungen Lettlands unterstützte, verblieb die Beschwerdeführerin in der kommunistischen Partei, die sich loyal zur Sowjetunion verhielt.

Bei der Abstimmung über die lettische Unabhängigkeitserklärung am 4. Mai 1990 enthielt die Beschwerdeführerin sich der Stimme; ihre Partei verabschiedete noch am selben Tag eine Resolution, in der die Unabhängigkeitserklärung scharf kritisiert und der sowjetische Präsident zum Eingreifen aufgefordert wurde. Auch zweifelt sie u.a. an, dass es im Januar 1991 zu einer sowjetischen Militäroperation gegen die neue litauische Regierung kam. Ihrer Meinung nach seien die tödlichen Schüsse aus den Reihen der Befürworter der Unabhängigkeit selbst gekommen.

Im März 1991 kam es bei dem Referendum über ein „demokratisches und politisch unabhängiges Lettland“ zu einer Zustimmungsrate von 73,6 %, was von der Beschwerdeführerin bestritten wurde. Ein Putschversuch im August 1991 in Moskau wurde von der kommunistischen Partei Lettlands unterstützt. Kurz darauf wurde die kommunistische Partei Lettlands durch den Obersten Rat für verfassungswidrig erklärt, die Beschwerdeführerin durfte allerdings ihren Sitz im Parlament behalten.

1992 kam es zu Wahlen zum lettischen Parlament, das den Obersten Rat ablöste. Im Februar 1993 wurde die Beschwerdeführerin zur Vorsitzenden der „Bewegung für soziale Gerechtigkeit und gleiche Rechte in Lettland“, die später zur politischen Partei wurde. 1997 trat sie mit dieser Bewegung bei den Kommunalwahlen an. Gemäß Sektion 9 des Kommunalwahlgesetzes war es Personen, die in der kommunistischen Partei Lettlands aktiv waren, nicht gestattet, zu kandidieren. Die Beschwerdeführerin erklärte, dass diese Bestimmungen gegen Art. 2 und Art. 25 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR)³¹ verstießen. Ihre Kandidatur wurde zugelassen und sie erhielt einen Sitz im Stadtrat von Riga.

Genauso ging die Beschwerdeführerin bei der Aufstellung zu den Parlamentswahlen

²⁵ *Sisojeva et al. ./. Lettland*, Urteil vom 15. Januar 2007 (60654/00).

²⁶ Ebd., Nr. 102.

²⁷ *Kaftailova ./. Lettland*, Urteil vom 22. Juni 2006 (59643/00).

²⁸ *Shevanova ./. Lettland*, Urteil vom 15. Juni 2006 (58822/00).

²⁹ *Ždanoka ./. Lettland*, Urteil vom 17. Juni 2004 (58278/00).

³⁰ Zum Sachverhalt s. ebd., Nr. 7-37.

³¹ International Covenant on Civil and Political Rights vom 16. Dezember 1966, UNTS Bd. 999, S. 171; BGBl. 1973 II, S. 1534.

1998 vor. Da die zentrale Wahlkommission der Auffassung war, dass sie als ehemaliges Mitglied der kommunistischen Partei nicht die Voraussetzungen erfülle, zog sie, um die Streichung ihrer gesamten Liste aus dem Wahlregister zu vermeiden, ihre Kandidatur zurück. Ohne Erfolg versuchte die Beschwerdeführerin, gegen das Verbot der Kandidatur vorzugehen. Auch eine Kandidatur für die Parlamentswahlen im Jahre 2002 scheiterte.

Der Gerichtshof kommt zu dem Ergebnis, dass die Beschwerdeführerin in ihrem Recht auf freie Wahlen aus Art. 3 des (ersten) Zusatzprotokolls verletzt wurde. Es sei unverhältnismäßig, es der Beschwerdeführerin dauerhaft zu verwehren, sich für Wahlen aufstellen zu lassen.³² Das Verbot verfolge mit dem Schutz der staatlichen Unabhängigkeit, der Demokratie und der nationalen Sicherheit zwar ein legitimes Ziel.³³ Auch wenn das Verbot in der Vergangenheit gerechtfertigt gewesen sein möge, sei das Verhalten der Beschwerdeführerin in der Vergangenheit jedoch nicht als so schwerwiegend einzustufen, dass es rechtfertige, der Beschwerdeführerin auch noch in der Gegenwart das passive Wahlrecht zu versagen.³⁴

Auch das derzeitige Verhalten der Beschwerdeführerin rechtfertige dies nicht. Zwar trete die Beschwerdeführerin für Ideen ein, die denen des lettischen Staates entgegengesetzt seien, doch sei Pluralismus Teil jeder Demokratie.³⁵

Auch wurde die Beschwerdeführerin in ihrem Recht aus Art. 11 (Vereinigungsfreiheit) verletzt. Die Einschränkung betreffe zwar mit dem Schutz der nationalen Sicherheit ein in Art. 11 Abs. 2 vorgesehene Schutzgut. Doch sei es unverhältnismäßig, die Beschwerdeführerin dauerhaft von der Kandidatur für politische Ämter auszuschließen, nachdem ihre Aktivitäten für die

kommunistische Partei mehr als zehn Jahre zurückliegen.³⁶

Letztere Position teilen die Richter Bonello und Levits nicht. Ihrer Meinung nach sollte der Gerichtshof nicht die Bemühungen eines Staates delegitimieren, der sich bemüht, die Glaubwürdigkeit des demokratischen Modells aufrechtzuerhalten, auch wenn er dabei denen nicht alle demokratischen Möglichkeiten verleiht, die diese nur nutzen würden, um sie gegen die Demokratie einzusetzen.³⁷ Nach der ständigen Rechtsprechung des EGMR hätten die Staaten einen weiten Beurteilungsspielraum, um über das passive Wahlrecht zu entscheiden.³⁸

Die Große Kammer revidierte obige Entscheidung in der Folge und verneinte eine Verletzung von Art. 3 des Zusatzprotokolls.³⁹ Ausführlich geht der Gerichtshof erneut auf die geschichtlichen und politischen Zusammenhänge ein⁴⁰ und stellt klar, dass die Maßnahme unter Berücksichtigung dieser Umstände akzeptabel erscheint.⁴¹ Er betont, dass das lettische Verfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 30. August 2000 feststellte, dass die Begrenzung zeitlich begrenzt sein solle; das lettische Parlament müsse die gesetzliche Regelung folglich ständig mit der Absicht überprüfen, sie zu einem baldigen Ende zu bringen.⁴²

Für nicht notwendig erachtete die Große Kammer eine eigenständige Untersuchung einer Verletzung von Art. 10 und 11. Im Hinblick auf Art. 11 wurde dies in Abweichenden Meinungen kritisiert.

Eine Verletzung von Art. 3 des Zusatzprotokolls stellte der Gerichtshof ebenfalls im

³² Fn. 29, Nr. 99

³³ Ebd., Nr. 87

³⁴ Ebd., Nr. 96

³⁵ Ebd., Nr. 98.

³⁶ Ebd., Nr. 110

³⁷ Dissenting Opinion Bonello Nr. 3.1

³⁸ Ebd., Nr. 3.1.

³⁹ *Ždanoka ./. Lettland*, Urteil vom 16. März 2006, RJD 2006-IV (58278/00).

⁴⁰ Ebd., Nr. 119ff.

⁴¹ Ebd., Nr. 133.

⁴² Ebd., Nr. 135.

Fall *Adamsons ./. Lettland*⁴³ fest. Der Beschwerdeführer stand im Dienst der russischen Grenztruppen. Von 1994 bis zum Ende seines Parlamentsmandats 2002 war er in Lettland in verschiedenen Funktionen politisch tätig. Für die Parlamentswahlen im Jahr 2002 konnte er nicht kandidieren, weil er von der Wahlliste seiner Partei gestrichen wurde. Grundlage hierfür war Art. 5 § 5 des Parlamentswahlgesetzes; bei dessen Anwendung war der Beschwerdeführer einem KGB-Angehörigen gleichgesetzt worden.

In seinen Ausführungen nahm der Gerichtshof auf den Fall *Ždanoka* Bezug,⁴⁴ jedoch gehe es hier um die Anwendung von Art. 5 § 5 Parlamentswahlgesetz auf den Beschwerdeführer.

Der Gerichtshof zählt eine Reihe von Punkten auf, die gegen eine Verhältnismäßigkeit der Maßnahme sprechen:⁴⁵ U.a. sei die gesetzliche Formulierung „frühere Agenten“ des KGB zu weit gefasst und müsse individualisiert werden, ferner habe der Beschwerdeführer seinen Dienst nicht auf dem lettischen Territorium abgeleistet, ein Beweis für antidemokratische Aktivitäten während dieses Zeitraums liege nicht vor, schließlich sei der Beschwerdeführer nach dem Ende der Sowjetunion in Lettland schon über viele Jahre in hohen Positionen politisch aktiv gewesen.

Ein weiterer Fall, in dem der Gerichtshof eine Verletzung von Art. 3 des ersten Zusatzprotokolls bestätigte, ist der Fall *Podkolzina ./. Lettland*⁴⁶. Die Beschwerdeführerin, eine Angehörige der russischsprachigen Minderheit, wurde von der Liste ihrer Partei für die Parlamentswahlen gestrichen, weil sie nicht über ausreichende lettische Sprachkenntnisse verfügte. Zuvor war die Überprüfung ihrer Lettisch-Kenntnisse

durch einen Besuch eines Beamten der staatlichen Spracheninspektion an ihrem Arbeitsplatz erfolgt.⁴⁷ Es folgte ein zweiter Besuch, bei dem die Beschwerdeführerin zu ihren politischen Ansichten befragt wurde und einen lettischen Text verfassen musste.

Der Gerichtshof erkannte das legitime Ziel an, dass ein Abgeordneter über ausreichende Kenntnisse der offiziellen Landessprache verfügen müsse.⁴⁸ Die Art und Weise, wie die Überprüfung geschah, sei allerdings unvereinbar mit dem Erfordernis der Verhältnismäßigkeit.⁴⁹ Es sei unvereinbar mit den grundlegenden Geboten der Fairness und der Objektivität, die Überprüfung durch einen überraschenden Besuch am Arbeitsplatz und durch einen einzelnen Beamten stattfinden zu lassen, dies komme einem Machtmissbrauch gleich.

3. Keine Strafe ohne Gesetz (Art. 7)

Im Fall *Kononov ./. Lettland*⁵⁰ kam der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 7 (Nulla poena sine lege/keine Strafe ohne Gesetz) vorliegt.

Der 1923 in Lettland geborene Beschwerdeführer floh 1941 aufgrund der Besetzung durch die deutsche Wehrmacht in die Sowjetunion.⁵¹ Seit 1943 war er auf dem lettischen Territorium gemeinsam mit einer Gruppe „roter Partisanen“ an Sabotageakten gegen die Besatzer beteiligt. Im Mai 1944 töteten der Beschwerdeführer und seine Einheit sechs Männer und drei Frauen in dem lettischen Dorf Mazie Bati, die sie der Kollaboration mit den deutschen Besatzern verdächtigten und setzten mehrere Häuser in Brand.

Nach der Unabhängigkeit Lettlands wurden diese Vorgänge strafrechtlich unter-

⁴³ *Adamsons ./. Lettland*, Urteil vom 24. Juni 2008 (3669/03).

⁴⁴ Ebd., Nr. 113ff., 123ff.

⁴⁵ Ebd., Nr. 121ff.

⁴⁶ *Podkolzina ./. Lettland*, Urteil vom 9. April 2002, RJD 2006-II (46726/99).

⁴⁷ Zum Sachverhalt s. ebd., Nr. 8ff.

⁴⁸ Ebd., Nr. 34.

⁴⁹ Ebd., Nr. 35ff.

⁵⁰ *Kononov ./. Lettland*, Urteil vom 24. Juli 2008 (36376/04).

⁵¹ Zum Sachverhalt s. ebd., Nr. 8ff.

sucht und der Beschwerdeführer zunächst wegen Kriegsverbrechen nach § 68 Abs. 3 des lettischen Strafgesetzbuchs von 1961, der die Strafbarkeit von „in den relevanten Konventionen definierten Kriegsverbrechen“ normiert, zu einer sechsjährigen Haftstrafe verurteilt, da der Beschwerdeführer gegen die Charta des internationalen Militärtribunals von Nürnberg von 1945, die Haager Landkriegsordnung von 1907 und die Genfer Konventionen von 1949 verstoßen habe.

Der Beschwerdeführer legte Rechtsmittel ein, was zu einer Aufhebung des Urteils und einer erneuten Anklage wegen Kriegsverbrechen führte. Daraus resultierte ein Freispruch wegen Kriegsverbrechen; für die Tötung der drei Frauen wurde der Beschwerdeführer zwar für schuldig befunden, doch sei diese Straftat bereits verjährt.

Nach erneuter Einlegung von Rechtsmitteln wurde auch dieses Urteil aufgehoben und der Beschwerdeführer vom Obersten Gerichtshof nach § 68 Abs. 3 des lettischen Strafgesetzbuches zu einem Jahr und acht Monaten Haft verurteilt.

Aufgrund der vom Beschwerdeführer behaupteten Verletzung von Art. 7 musste der Gerichtshof beurteilen, ob die Handlungen des Beschwerdeführers 1944 nach innerstaatlichem oder internationalem Recht (Art. 7 Abs. 1) strafbar waren.

Zwar waren weder die UdSSR noch Lettland Signatarstaaten der Haager Landkriegsordnung, doch wie das Internationale Militärtribunal von Nürnberg 1946 feststellte, stellte diese eine Kodifikation gewohnheitsrechtlicher Regeln dar, wie sie zur Zeit des Ausbruchs des Zweiten Weltkriegs 1939 von allen zivilisierten Nationen anerkannt war.⁵² Nach einer ausführlichen Untersuchung kommt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass nicht ausreichend gezeigt wurde, dass der Angriff auf das Dorf als solcher mit den in der Haager Landkriegsordnung kodifizierten Gesetzen und

Gebräuchen des Krieges unvereinbar war.⁵³ Auch für die Tötung der drei Frauen ergibt sich nach Ansicht des Gerichtshofes nichts anderes: Entweder hätten sie die mit den Nazis kollaborierenden Männer unterstützt, so dass sich für sie kein anderes Ergebnis ergebe⁵⁴ oder ihre Tötung resultiere aus einem Machtmissbrauch⁵⁵. Nach dem innerstaatlichen Recht, dem Strafgesetzbuch der UdSSR von 1926, seien die Delikte bereits verjährt.⁵⁶

Im Ergebnis gelangt der Gerichtshof zu der Auffassung, dass der Beschwerdeführer 1944 nicht vorhersehen konnte, dass seine Handlungen nach dem damals anwendbaren *ius in bello* Kriegsverbrechen darstellen, so dass er eine Verletzung von Art. 7 bejaht.⁵⁷

4. Sonstiges

In den Fällen *Farbtuhs*⁵⁸, *Kadikis*⁵⁹ und *Moisejevs*⁶⁰ bejahte der EGMR eine Verletzung des Folterverbots nach Art. 3. In allen drei Fällen wurden die Haftbedingungen der Beschwerdeführer als unmenschliche Behandlung angesehen. Bei *Farbtuhs* waren vor allem das fortgeschrittene Alter und der schlechte Gesundheitszustand des Beschwerdeführers ausschlaggebend für die Annahme einer Verletzung.

⁵² Ebd., Nr. 120.

⁵³ Ebd., Nr. 137.

⁵⁴ Ebd., Nr. 139.

⁵⁵ Ebd., Nr. 140.

⁵⁶ Ebd., Nr. 142ff.

⁵⁷ Ebd., Nr. 148f.

⁵⁸ EGMR, *Farbtuhs* ./ *Lettland*, Urteil vom 2. Dezember 2004 (4672/02). Sämtliche Fälle sind über die Datenbank des EGMR abrufbar: <http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/search.asp?sessionid=20949024&skin=hudoc-en>; soweit sie in der amtlichen Sammlung veröffentlicht sind, ist die Fundstelle angegeben.

⁵⁹ EGMR, *Kadikis* ./ *Lettland*, Urteil vom 4. Mai 2006 (62393/00).

⁶⁰ EGMR, *Moisejevs* ./ *Lettland*, Urteil vom 15. Juni 2006 (64846/01).

Der Beschwerdeführer im Fall *Perry ./. Lettland*⁶¹, ein Geistlicher der christlichen Gemeinschaft „Morning Star International“, die ihren Sitz in den USA hat, kam 1997 nach Lettland und etablierte dort eine Gemeinde von „Morning Star International“, die von der Direktion für religiöse Angelegenheiten registriert wurde und den Status einer juristischen Person erhielt.⁶²

Im Jahr 2000 wurde dem Beschwerdeführer zunächst kein neuer Aufenthaltstitel gewährt. Dies wurde mit einer Bezugnahme auf Art. 35 Abs. 8 des Gesetzes über den Aufenthalt von Ausländern gestützt, wonach ein Aufenthaltstitel einer Person nicht gewährt werden könne, die sich für eine totalitäre oder terroristische Organisation einsetzt, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darstellt oder Mitglied einer kriminellen oder gegen den Staat gerichteten geheimen Organisation ist. Kurz darauf wurde dem Beschwerdeführer nun doch ein neuer Aufenthaltstitel gewährt, der im Gegensatz zu seinem früheren Aufenthaltstitel nicht die Erlaubnis umfasste, sich religiösen Aktivitäten zu widmen.

Der Gerichtshof kam zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 9 vorliegt. Keine gesetzliche Bestimmung gestatte es, einem Ausländer, der im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist, vorzuschreiben, was er auf dem lettischen Territorium machen dürfe und was nicht; der Eingriff in Art. 9 ist somit nicht, wie von Art. 9 Abs. 2 für eine Einschränkung notwendig, gesetzlich vorgesehen.⁶³

Zu einer Verletzung der Freiheit der Meinungsäußerung kam es im Fall *Vides Aizsardības Klubs ./. Lettland*.⁶⁴

Eine Verletzung des Rechts auf Freiheit und Sicherheit nach Art. 5 EMRK wurde in

mehreren Fällen festgestellt. Verstoßen wurde vor allem gegen Abs. 1, der die Eingriffsvorbehalte abschließend normiert, meist in Kombination mit einer Verletzung von Abs. 3 und/oder Abs. 4.⁶⁵ Art. 5 Abs. 3 gewährt insbesondere Untersuchungshäftlingen das Recht, unverzüglich einem Richter vorgeführt zu werden. Durch Art. 5 Abs. 4 wird das Recht jedes Inhaftierten auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Haft garantiert.

Oft geht eine Verletzung von Art. 5 mit einer Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren nach Art. 6 einher.⁶⁶

Eine Verletzung des Rechts auf wirksame Beschwerde nach Art. 13 stellte der Gerichtshof in den Fällen *Kadikis*⁶⁷ und *Moisejevs*⁶⁸ fest.

Das Recht auf Rechtsmittel in Strafsachen nach Art. 2 des 7. Zusatzprotokolls wurde im Fall *Zaicevs*⁶⁹ verletzt.

5. Fazit

Insgesamt lässt sich feststellen, dass ein Großteil der lettischen Fälle vor dem EGMR seinen Bezugspunkt in der Vergangenheit hat und in Zusammenhang mit den Besonderheiten der lettischen Geschichte steht. So ergibt sich ein Großteil der Beschwerden aus der Vergangenheit Lettlands als Teil der Sowjetunion und der aufgrund dessen bestehenden großen russischsprachigen Minderheit im Land. Auch

⁶¹ *Perry ./. Lettland*, Urteil vom 8. November 2007 (30273/03).

⁶² Zum Sachverhalt s. ebd., Nr. 6ff.

⁶³ Ebd., Nr. 65.

⁶⁴ *Vides Aizsardības Klubs ./. Lettland*, Urteil vom 27. Mai 2004 (57829/00).

⁶⁵ Z.B. bei *Nazarenko ./. Lettland*, Urteil vom 1. Februar 2007 (76843/01), *Svipsta ./. Lettland*, Urteil vom 9. März 2006, RJD 2006-III (66820/01), *Jurjevs ./. Lettland*, Urteil vom 15. Juni 2006 (70923/01), *Vogins ./. Lettland*, Urteil vom 1. Februar 2007 (3992/02).

⁶⁶ Z.B. *Lavents ./. Lettland*, Urteil vom 29. November 2002 (58442/00), *Estrih ./. Lettland*, Urteil vom 18. Januar 2007 (73819/01), *Cistiakov ./. Lettland*, Urteil vom 8. Februar 2007 (67275/01).

⁶⁷ *Kadikis ./. Lettland*, Urteil vom 4. Mai 2006 (62393/00).

⁶⁸ *Moisejevs ./. Lettland*, Urteil vom 15. Juni 2006 (64846/01) vom 15. Juni 2006.

⁶⁹ *Zaicevs ./. Lettland*, Urteil vom 31. Juli 2007 (65022/01).

in diesem Zusammenhang steht ein anderes Problemfeld: die politische (kommunistische) Vergangenheit vieler Letten, die vielfach als Gefahr für die junge Demokratie gesehen wird. Die diesbezüglichen Fälle vor dem EGMR zeigen, dass noch herausgefunden werden muss, wie hiermit bestmöglich umzugehen ist, damit nicht durch die Restriktion dieser Tendenzen ein Spannungsfeld zu den in der EMRK normierten politischen Rechten entsteht.

(Meyer)

Quellen:

Cornelia Albert, Länderstudie Lettland (Dias-Analyse Nr. 26, März 2008), abrufbar unter www.dias-online.org (7. April 2009).

Robert Grözinger, Freiheitsbewegungen: Die singende Revolution in Estland (ef online Hintergrundinformationen), abrufbar unter <http://ef-magazin.de/2008/06/03/freiheitsbewegungen-die-singende-revolution-in-estland> (7. April 2009).

Susann Krause, Schwieriges Erbe der Vergangenheit? Zum Umgang mit lettischen Minderheiten in den baltischen Staaten, 2006, abrufbar unter http://archiv.tu-chemnitz.de/pub/2006/0190/data/MA_FINAL.pdf (7. April 2009).

Annerose Sieck/Jörg-Rüdiger Sieck, Das neue Europa – Länder von A-Z, 2005.

Andreas Rönquist, the Functions of the OSCE High Commissioner on National Minorities with Special Regard to Conflict Prevention, in: Eckart Klein (Hrsg.), The Institution of a Commissioner for Human Rights and Minorities and the Prevention of Human Rights Violations, 1995, S. 43-52.

Janis Straume, Lettland – Land und Staat, 2007.

Staatslexikon, Freiburg, Basel, Wien, 7. Auflage 1995 (Sonderausgabe),

Das große ADAC Länderlexikon, München 2006.

Brockhaus – Universallexikon, Sonderausgabe, 2007.

Vertrag von Brest-Litowsk, abrufbar unter: www.dhm.de/lemo/html/dokumente/brest/index.html (7. April 2009).